

D.) Soldaten und alle Militärpersonen im activen Dienst in Bezug auf den Ort ihres Standquartiers;

E.) alle Personen, denen nur ein einstweiliger Aufenthalt und Schutz auf 6 Wochen (§. 8.) zugestanden ist.

Alle diese Personen sollen aber auch, wenn sie verehelicht anherkommen und eine eigene Wirtschaft einrichten, oder wenn sie im Lande heirathen und einen abgesonderten eigenen Haushalt führen wollen, durch Bebringung der (§. 7. f.) erforderlichen Zeugnisse und Nachweisungen von der Obrigkeit des Orts, wo sie ihren Aufenthalt nehmen wollen, einen förmlichen Aufnahmeschein auswirken und ohne solchen soll ihnen weder Aufgebot und Trauung, noch die häusliche Weberlassung verflattet werden.

§. 11.

Aufnahme von Miethsleuten.

Jeder Hausbesitzer, so wie jeder Miethmann, ob sey in den Städten oder auf dem Lande, ist nicht nur verpflichtet, von jeder längern Einkehrung eines Fremden bey sich die polizeymäßige Anzeige bey der Ortsbehörde zu machen, sondern auch zu jeder bleibenden Aufnahme eines Fremden, als Miethmannes, Kriemietheßes, oder Hausgenossen, in sein Haus oder seine Miethwohnung, die schriftliche Erlaubniß und Bewilligung der Obrigkeit einzuholen. Die Uebertretung dieser Vorschrift soll nicht nur in jedem einzelnen Fall mit einem Neunshoch Strafe gebüßt werden, sondern auch die persönliche Verpflichtung zur etwa nöthigen Versorgung des, ohne obrigkeitliche Bewilligung also aufgenommenen Fremden zur rechtlichen Folge haben.

Die Bierfeld- und Districtmeister in den Städten, so wie die Schultheißen und Richter auf den Dörfern, werden hierdurch verpflichtet, wenn ein Frau-